



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag – insbesondere zu Ziffer B.III.1 und zur Evaluierung von Vorschriften des Bundes – durch

Beziehung

sämtlicher Unterlagen zu Kontakten, insbesondere zu Auskunftersuchen, der zu dem der „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zugeordneten Mord in Dortmund oder den Sprengstoffanschlägen in Köln ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen mit Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder,

sowie der Unterlagen zu Informationen von Nachrichtendiensten des Bundes oder Verfassungsschutzbehörden der Länder an die ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, insbesondere auf etwaige Auskunftersuchen hin,

und gegebenenfalls der zusammenfassenden Darstellungen von Maßnahmen, die aufgrund solcherart erlangter Informationen von den ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen getroffen wurden,

aus den Akten der ermittelnden Kriminalpolizeidienststellen, sofern der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach den §§ 142a, 120a GVG hierfür nicht erlangt haben sollte,



im Wege des Ersuchens um Amtshilfe nach § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen obersten Landesbehörde.

mit der Bitte um möglichst baldige Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB